

STADTRAT PEGNITZ

– Sitzungsprotokoll 2023 –

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister und 24 Stadtratsmitgliedern

Ladung erfolgte ordnungsgemäß nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat

12. Sitzung – 23. August

Anwesend

Erster Bürgermeister	Nierhoff , Wolfgang
Dritter Bürgermeister	Schmidt , Thomas
Stadträtin	Bauer , Susanne
Stadtrat	Dippe , Dr. Rainer
Stadtrat	Förster , Michael
Stadtrat	Hümmer , Hans
Stadtrat	Kurz , Walter
Stadtrat	Lindner-Fiedler , Heike
Stadträtin	Looshorn , Elvira
Stadtrat	Lothes , Karl
Stadtrat	Rasch , Daniel
Stadträtin	Schrembs , Regina
Stadtrat	Vetterl , Manfred
Stadtrat	Vogel , Werner
Geschäftsleitung	Körper, Daniela (Protokollführerin)
AbtL. 2	Beck, Stefanie
Fachbereich 30	Büttner, Harald

Presse Engelbrecht, Frauke (öffentlicher Teil)

8 Zuhörer und Zuhörerinnen

Entschuldigt

Zweite Bürgermeisterin	Huber , Dr. Sandra
Stadträtin	Birmeyer , Simone
Stadtrat	Dettenhöfer , Helmut
Stadtrat	Kotzbauer , Peter
Stadtrat	Lappat , Werner
Stadträtin	Luppa , Daniela
Stadtrat	Moik , Alexander
Stadtrat	Schorner , Jürgen
Stadtrat	Spieler , Claus
Stadträtin	Wellhöfer , Christina
Stadtrat	Winkelmaier , Oliver
Ortssprecher	Schieder , Philipp

Unentschuldigt

./.

Öffentlicher Teil

Erster Bürgermeister Nierhoff begrüßt das Gremium und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Nierhoff bekannt, dass TOP Ö4 von der Tagesordnung genommen wird. Es gibt hier noch Gesprächsbedarf. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Bauanträge;

44/2023 – Antrag auf Vorbescheid: Errichtung PV-Freiflächenanlage - Fl. Nr. 1635/26, Gemarkung Pegnitz (Gewerbegebiet Kleiner Johannes)

Fachbereichsleiter Büttner trägt den Sachverhalt vor und erklärt, dass es sich um einen Antrag auf Vorbescheid handelt. Im Flächennutzungsplan ist eine Gewerbefläche ausgewiesen, Das Bauvorhaben erstreckt sich auch in Teilen in den Außenbereich.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, bittet Bürgermeister Nierhoff um Abstimmung:

Beschluss Nr. 99

Anwesend:	14	Abstimmung:	Ja	14
			Nein	0

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Die öffentlichen Straßen und Einrichtungen, Gehwege und Pflasterflächen sind vom Bauherrn und/oder den bauausführenden Firmen vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen. Insbesondere beim Über- und Befahren der Gehwege mit Baumaschinen und LKW sind Schutzvorkehrungen in Form von lastverteilenden Belägen zu treffen. Für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrsflächen inkl. der Schutzmaßnahmen ist der Bauherr verantwortlich. Schäden, die an den genannten öffentlichen Flächen durch Nichterfüllung der Schutzvorkehrungen verursacht werden, sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen.

Bauanträge;

46/2023 – Neubau Einfamilienwohnhaus mit Carport u. Garage - Fl. Nr. 105/2, Gemarkung Buchau (Lehm)

Fachbereichsleiter Büttner trägt den Sachverhalt vor und erklärt, dass es sich um landwirtschaftliche Fläche handelt, das Bauvorhaben dort aber grundsätzlich möglich ist.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, bittet Bürgermeister Nierhoff um Abstimmung (StRin Lindner-Fiedler nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil):

Beschluss Nr. 100

Anwesend:	13	Abstimmung:	Ja	13
			Nein	0

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Für die Abwasserbeseitigung gelten die technischen Baubestimmungen DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke inkl. der erforderlichen Rückstausicherungsmaßnahmen) sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Pegnitz in der aktuellen Fassung.
- Kanalanschlussleitungen werden, soweit sie im öffentlichen Straßengrund verlegt sind, durch das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz hergestellt. Der Bauherr hat deshalb den Beginn seiner Baumaßnahme dem Abwasserwerk der Stadt Pegnitz mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig die Pläne für die Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen. Die Teile der Kanalanschlussleitungen, die auf Privatgrund verlegt werden, sind als Hausanschlussleitungen durch den Bauherrn auf eigene Kosten nach Angaben des Abwasserwerkes der Stadt Pegnitz herzustellen.
- Wasseranschlussleitungen werden soweit sie im öffentlichen Straßengrund verlegt sind, durch die Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, hergestellt. Der Bauherr hat deshalb den Beginn seiner Baumaßnahmen der Juragruppe mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Teile der Wasseranschlussleitungen, die auf Privatgrund verlegt werden, sind als Hausanschlussleitungen durch den Bauherrn auf eigene Kosten herzustellen.
- Die Befestigung von Garageneinfahrten, Hofflächen und Gartenwegen ist wasserdurchlässig auszubilden. Die Versickerungsfähigkeit des Oberflächenmaterials ist auf den Durchlässigkeitswert des Untergrundes abzustimmen. Eine wasserundurchlässige Versiegelung von Garageneinfahrten, Hofflächen und sonstigen Flächen ist untersagt. Dem öffentlichen Straßengrund darf keinerlei Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück zugeführt werden.

- Die öffentlichen Straßen und Einrichtungen, Gehwege und Pflasterflächen sind vom Bauherrn und/oder den bauausführenden Firmen vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen. Insbesondere beim Über- und Befahren der Gehwege mit Baumaschinen und LKW sind Schutzvorkehrungen in Form von lastverteilenden Belägen zu treffen. Für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrsflächen inkl. der Schutzmaßnahmen ist der Bauherr verantwortlich. Schäden, die an den genannten öffentlichen Flächen durch Nichterfüllung der Schutzvorkehrungen verursacht werden, sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen.

Sonstige Auflagen:

- Sollte neben bereits bestehenden Anschlüssen für Wasser und Abwasser weitere gewünscht werden, gehen Kosten zu Lasten des Antragstellers.
- Niederschlagswasser soll unter Berücksichtigung der technischen Regeln am Grundstück versickert (TRENGW) oder in den Erlbach abgeleitet werden (TREN OG).

Bauanträge;

47/2023 – Antrag auf Vorbescheid: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Carport - Fl. Nr. 105/2, Gemarkung Buchau (Lehm)

Fachbereichsleiter Büttner trägt den Sachverhalt vor und Bürgermeister Nierhoff bittet im Anschluss um Wortmeldungen.

StR Vetterl möchte wissen, ob es sich bei dem Bauwerber um ein Familienmitglied handelt. Dies bejaht Bürgermeister Nierhoff.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bittet Bürgermeister Nierhoff um Abstimmung (StRin Lindner-Fiedler nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil):

Beschluss Nr. 101

Anwesend:	13	Abstimmung:	Ja	13
			Nein	0

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Für die Abwasserbeseitigung gelten die technischen Baubestimmungen DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke inkl. der erforderlichen Rückstausicherungsmaßnahmen) sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Pegnitz in der aktuellen Fassung.
- Die Befestigung von Garageneinfahrten, Hofflächen und Gartenwegen ist wasserdurchlässig auszubilden. Die Versickerungsfähigkeit des Oberflächenmaterials ist auf den Durchlässigkeitswert des Untergrundes abzustimmen. Eine wasserundurchlässige Versiegelung von Garageneinfahrten, Hofflächen und sonstigen Flächen ist untersagt. Dem öffentlichen Straßengrund darf keinerlei Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück zugeführt werden.
- Die öffentlichen Straßen und Einrichtungen, Gehwege und Pflasterflächen sind vom Bauherrn und/oder den bauausführenden Firmen vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen. Insbesondere beim Über- und Befahren der Gehwege mit Baumaschinen und LKW sind Schutzvorkehrungen in Form von lastverteilenden Belägen zu treffen. Für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrsflächen inkl. der Schutzmaßnahmen ist der Bauherr verantwortlich. Schäden, die an den genannten öffentlichen Flächen durch Nichterfüllung der Schutzvorkehrungen verursacht werden, sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen.

Sonstige Auflagen:

- Hinweis der Juragruppe ZV Wasserversorgung: Das Grundstück ist bereits mit einem Hausanschluss erschlossen. Sollte ein zweiter, separater Anschluss benötigt werden, ist dieser auf Kosten des Eigentümers zu erstellen. Hierzu ist vorab eine Sondervereinbarung zu schließen.
 - Hinweis des Abwasserwerks:
 - Sollte neben dem vorhandenen Grundstücksanschluss ein weiterer benötigt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Antragstellers.
 - Niederschlagswasser ist unter Berücksichtigung der technischen Regeln am Grundstück zu versickern (TRENGW) oder in den Erlbach einzuleiten (TREN OG).
-

Bauanträge;

48/2023 – Neubau einer Kaltlagerhalle für Gießereimodelle - Fl. Nr. 1624, Gemarkung Pegnitz (Bahnhofplatz)

Fachbereichsleiter Büttner trägt den Sachverhalt vor und nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, bittet Bürgermeister Nierhoff um Abstimmung:

Beschluss Nr. 102

Anwesend: 14 Abstimmung: Ja 14
Nein 0

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Für die Abwasserbeseitigung gelten die technischen Baubestimmungen DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke inkl. der erforderlichen Rückstausicherungsmaßnahmen) sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Pegnitz in der aktuellen Fassung.
- Die öffentlichen Straßen und Einrichtungen, Gehwege und Pflasterflächen sind vom Bauherrn und/oder den bauausführenden Firmen vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen. Insbesondere beim Über- und Befahren der Gehwege mit Baumaschinen und LKW sind Schutzvorkehrungen in Form von lastverteilenden Belägen zu treffen. Für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrsflächen inkl. der Schutzmaßnahmen ist der Bauherr verantwortlich. Schäden, die an den genannten öffentlichen Flächen durch Nichterfüllung der Schutzvorkehrungen verursacht werden, sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen.

Sonstige Auflagen:

- In Abstimmung mit dem städtischen Abwasserwerk ist noch ein Entwässerungsplan nachzureichen.
 - Es ist eine Photovoltaikanlage gemäß Vorgaben des Art. 44a BayBO zu errichten.
-

**Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, Projektauftrag 2023“;
Einreichung einer Projektskizze**

Bürgermeister Nierhoff trägt den Sachverhalt vor und bittet im Anschluss um Wortmeldungen.

StRin Schrembs fragt nach, ob es sich um das gleiche Programm ist, wie 2022. Bürgermeister Nierhoff bejaht dies und StRin Schrembs ergänzt, dass sie hofft, dass es klappt. Die Sanierung ist überfällig.

StR Lothes möchte wissen, wie sich der Rest beteiligt, Bürgermeister Nierhoff erklärt, dass alle ihren Anteil tragen. StRin Bauer möchte hierzu erfahren, wie hoch der städtische Teil bei 600.000 € ist. Bürgermeister Nierhoff gibt den Anteil mit 70 % an.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bittet Bürgermeister Nierhoff um Abstimmung:

Beschluss Nr. 103

Anwesend: 14 Abstimmung: Ja 14
Nein 0

Die Stadt Pegnitz beteiligt sich beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur“ mit der Projektskizze für die Erneuerung der Raumluftechnischen Anlage sowie die Dämmung des Hallenbodens und des Dachs des Hallenanbaus (Umkleide, Geräteräume) der Christian-Sammet Halle mit Gesamtkosten von ca. 2.300.000 €.

Die entsprechende Projektskizze ist bei der Förderstelle fristgerecht einzureichen. Der Einreichung der Interessensbekundung zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, Projektauftrag 2023“ wird zugestimmt.

**Baugebiet „Zipser Berg Erweiterung - Optimierung der Löschwasserversorgung;
Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben**

Bürgermeister Nierhoff trägt den Sachverhalt vor und nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, bittet er um Abstimmung:

Beschluss Nr. 104

Anwesend: 14 Abstimmung: Ja 14
Nein 0

Im Zuge der Erneuerung des Druckpumpwerks im Baugebiet „Zipser Berg Erweiterung“ werden zur Optimierung der Löschwasserversorgung außerplanmäßige Ausgaben von 17.655,00 € genehmigt.

Während der Beratungen zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt verlässt StR Kurz den Sitzungssaal von 18:03 Uhr bis 18:05 Uhr.

**Klage der Stadt Pegnitz gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2022 durch den Landkreis Bayreuth;
Antrag auf Beschluss zur Durchführung der Klage (Teil Antrag CSU-Fraktion vom 27.07.2023)**

Bürgermeister Nierhoff trägt den Sachverhalt vor und ergänzt, dass die Stadt Pegnitz noch immer ein hohes Level an freiwilligen Leistungen hat und aus diesen Grund eine Klage noch wenig Aussicht auf Erfolg hat. Glin Körber ergänzt, dass auf erster Nachfrage die Rechtschutzversicherung max. 80.000 € abdeckt. Die Stadt trägt als die Kosten. Im Anschluss bittet Bürgermeister Nierhoff um Wortmeldungen.

StRin Bauer fragt sich, was noch zumutbare Kürzungen im freiwilligen Bereich sein sollen. Sie hält das Thema für einen Stellvertreterkonflikt und es ist nicht nur ein Pegnitzer Problem. Sie meint, dass man evtl. an die Landespolitik treten sollte, um die kommunale Refinanzierung neu zu denken. Außerdem hat man im Landkreis Bayreuth immer noch den günstigsten Umlagesatz.

StR Hümmer möchte über deutliche Fakten sprechen. Er zitiert das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.09.2021. Der Landkreis hat entgegen dieses Urteils die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Pegnitz nicht ordnungsgemäß berücksichtigt. Der Landkreis-Haushalt wurde am 17.02. gemacht, ohne dass planbare Daten vorlagen. Es wurden die Daten aus dem Haushalt 2021 genommen. Pegnitz hat seine Daten am 09.03. gemeldet. Hätte der Landkreis entsprechend des Urteils gehandelt, hätte man gesehen, dass Pegnitz so nicht mehr handlungsfähig ist. An StRin Bauer gerichtet argumentiert er, dass der günstigste Umlagesatz ein Märchen ist, denn der Landkreis Bayreuth geht anders mit dem Geld um. Weiter führt er aus, dass er nicht versteht, weshalb man immer weiter warten will. Für ihn hat der Landkreis den falschen Finanzbedarf ermittelt und dass die freiwilligen Leistungen noch zu hoch sind, zieht für ihn als Argument nicht. Wer Konsolidierung bekommt, hat seine Leistungen schon auf ein Minimum heruntergefahren. In diesem Zusammenhang stellt er die Frage, weshalb man keine schriftliche Aussage vom Gemeindegtag hat. Weiter ist er der Meinung, dass dem Gemeindegtag bei dem Telefonat nicht die richtigen Daten zur Verfügung standen. Er ist der Ansicht, dass man es rechtlich klären lassen muss, ob überhaupt eine Aussicht auf Erfolg besteht. Auch fügt er hinzu, dass die Verwaltung den Sachverhalt besser hätte prüfen müssen. Glin Körber entgegnet, dass es nicht Aufgabe der Verwaltung ist, den Antrag durchzuprüfen. Das Gremium entscheidet, ob diesem Antrag gefolgt werden soll und damit die Verwaltung einen Prüfauftrag erhält. Weiter ergänzt sie, dass man den Fakten, die StR Hümmer dargelegt hat, nicht widersprechen kann, jedoch die Reduktion der Leistungen auf null nicht gleichbedeutend mit Konsolidierung ist. Man ist immer angehalten, die freiwilligen Leistungen weiter zu reduzieren. Die Stadt ist noch nicht beim Minimum angekommen, nur, weil sie Konsolidierung erhält.

StR Vetterl merkt an, dass „angemessen“ ein weiter Begriff ist, den es zu definieren gilt. Herr Mayer vom Gemeindegtag hat auch keine gerichtsscheidenden. Weiter ist er der Ansicht, dass die Verwaltung bei einem solchen Antrag das Für und Wider darstellen muss, was hier nicht geschehen ist. Die Höhe des Streitwerts der Rechtschutzversicherung stellt er in Frage und bittet, dies nochmals prüfen zu lassen.

StRin Bauer wirft ein, dass grundsätzliche Aufgaben überall vorhanden sind und sie bekräftigt, dass dies die falsche Ebene des Bekriegens ist.

Dritter Bürgermeister Schmidt ist der Meinung, dass man die Klagefrist nicht verstreichen lassen sollte. Der Landkreis hat die falsche Datengrundlage herangezogen und das wurde dem Kreistag auch erklärt. Trotzdem wurde der Haushalt beschlossen. Dies ist für ihn schon fast Vorsatz. Man sollte die Klage einreichen und dann von einem Fachanwalt die Erfolgsaussichten prüfen lassen. Die Umlage steigt mehr, als man insgesamt an freiwilligen Leistungen ausgibt. Die Stadt sollte das Verfahren in Gang setzen.

StR Hümmer führt aus, dass die Seilbahn am Ochsenkopf teuer wird, als der dortige Ort an Umlage zahlt. In anderen Orten unterhalten Landkreise Bäder etc. In Bayreuth wurde z.B. die Zahl der Mitarbeiter von 220 auf 330 erhöht.

StR Förster erläutert, dass seine Fraktion das Thema intensiv diskutiert hat und es auch eine Signalwirkung für andere Themen hat. Die Stadt finanziert Obersees und den Ochsenkopf. Die Stadt Pottenstein hat auf Leistungserbringung geklagt und verloren. Diese Ungerechtigkeit, dass es bei der Stadt freiwillig ist und beim Landkreis Pflicht ist Fakt. Aktuell ist wieder die Gemeindefinanzierung in aller Munde und der Ansatz für Pegnitz mit der falschen Datengrundlage sollte rechtlich geprüft werden. An die CSU-Fraktion gerichtet führt er aus, dass man beim Antrag durchaus den Klagegrund angeben hätte können und nicht nur mit Überschriften spicken. Er sieht weiter keinen politischen Willen im Landkreis etwas zu ändern und so wie jetzt geht es nicht weiter.

StR Hümmer ergänzt, dass er schon vor drei Jahren den Antrag gestellt hat, einen Zweckverband für Bäder zu gründen. Auch hier wurde nichts gemacht. Bürgermeister Nierhoff entgegnet, dass der Antrag noch unter der alten Führung gestellt wurde. Nun ist man wieder an dem Thema dran. StR Hümmer ergänzt, dass nur, weil ein Landrat abgewählt wird, der Antrag trotzdem Bestand hat. Auch der Nachfolger hätte sich dem Antrag annehmen müssen. Jetzt ist wieder Wahlkampf und man rollt es auf.

StR Lothes ist der Meinung, dass der Freistaat die Kommunen an der ausgestreckten Hand verhungern lässt. Die Klage ist eine Sache, über die man nachdenken muss und es wird bei der SPD keinen Fraktionszwang in Bezug auf die Abstimmung geben.

Dritter Bürgermeister Schmidt stellt klar, dass zwar im Beschluss von einer Klage die Rede ist, aber eigentlich legt man nur das einzig mögliche Rechtsmittel gegen einen belastenden Verwaltungsakt ein. Dies ist das tägliche Brot in der Verwaltung. Da darf dann auch niemand persönlich beleidigt sein.

StR Förster möchte wissen, wann man die Klagebegründung einreichen muss. StR Vetterl erklärt, dass der Zeitpunkt vom Gericht festgelegt wird. StR Hümmer meint, dass dies so ca. ein halbes Jahr dauern wird.

Das Gremium einigt sich weiter darauf, dass in den Beschlussvorschlag ergänzend aufgenommen wird, dass die Klage zur Fristwahrung eingereicht wird.

Bürgermeister Nierhoff ist der Ansicht, dass nun alles erörtert wurde und man mit dem Beschlussvorschlag dem Antrag nachkommt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bittet Bürgermeister Nierhoff um Abstimmung:

Beschluss Nr. 105

Anwesend: 14 Abstimmung: Ja 8
Nein 6

Die Stadt Pegnitz reicht zur Fristwahrung eine Klage gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2023 beim Verwaltungsgericht ein. Ein Fach-anwalt wird damit beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen und die Ausarbeitung zu unterstützen. Die finale Entscheidung zur Fortsetzung des Verfahrens trifft der Stadtrat.

Bekanntgaben und Anfragen

Förderung der Schwimmfähigkeit

Bürgermeister Nierhoff berichtet, dass wieder Fördermittel zur Förderung der Schwimmfähigkeit eingegangen sind und StRin Schrembs möchte wissen, wo diese Mittel hinfließen. AbtL. Beck erklärt, dass diese in das Defizit des Freizeitparks fließen.

Wiesweiherpark

StRin Lindner-Fiedler möchte wissen, warum der Bauzaun ab- und wiederaufgebaut wurde. Bürgermeister Nierhoff erklärt, dass es zu Verzögerungen bei den Fallschutzmatten gekommen war.

Ausspülungen

StRin Lindner-Fiedler berichtet, dass der Bierwanderweg seit dem Unwetter riesige Löcher hat und dies vor allem für Radfahrer gefährlich sein kann. Sie hat es auch dem Bauhof schon mitgeteilt. StR Dippe ergänzt, dass es von Willenreuth nach Hollenberg ähnlich schlimm ist.

Beschilderung Rastanlage

Dritter Bürgermeister Schmidt fragt nach, ob man nun eine Beschilderung von der Rastanlage ins Stadtgebiet für Fußgänger macht. GLin Körber erklärt, dass sie den Stand aktuell nicht kennt. Sie glaubt sich aber zu erinnern, dass dies aufgrund einer dann entstehenden Verkehrssicherungspflicht problematisch sein könnte. Sie wird nachfragen.

Bürgermeister Nierhoff schließt um 18:23 Uhr die öffentliche Sitzung.

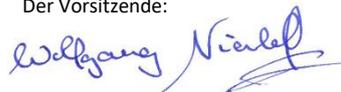
Pegnitz, 28.09.2023

Die Protokollführerin:



Körber
Geschäftsleitung

Der Vorsitzende:



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister